Bundesrat Drucksache **389/95**

28.06.95

G - In - R

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzliche Regelung zur Straflosigkeit des Betriebes von staatlich anerkannten Drogenberatungs- und Drogenhilfestellen, in denen auch Betäubungsmittel konsumiert werden, sowie Erweiterung der Möglichkeiten des Absehens von Strafverfolgung bei konsumbegleitenden - nicht strafbedürftigen - Verhaltensweisen während der Nutzung derartiger Einrichtungen.

B. Lösung

Entsprechende Änderung von §§ 29 Absatz 1 und 31 a Absatz 1 Betäubungsmittelgesetz.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache **389/95**

28.06.95

G - In - R

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 26. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

> Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Drucksache 389/95

Anlage

Entwurf eines .... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl.I S. 358), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. An § 29 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Gleiches gilt, wenn in staatlich anerkannten Drogenberatungs- und Drogenhilfestellen der Verbrauch von Betäubungsmitteln zugelassen wird."

2. An § 31 a Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Gleiches gilt, wenn der Täter in einer staatlich anerkannten Drogenberatungs- oder Drogenhilfestelle unbefugt Betäubungsmittel einem Dritten verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Nach langjährigen Therapiebemühungen ist insbesondere in den deutschen Großstädten festzustellen, daß es eine Vielzahl von Betäubungsmittelabhängigen gibt, die jegliche Therapie- und Substitutionsprogramme ablehnen. Um der sozialen und gesundheitlichen Verelendung, dem Drogentod wie auch einem Fortschreiten der AIDS-Verseuchung entgegenzuwirken, bemühen sich verschiedene Kontaktstellen und Krisenzentren in den Großstädten mit sogenannter niedrigschwelliger Drogenarbeit um Betäubungsmittelabhängige. Diese Einrichtungen bieten unter anderem Übernachtungs-, Verpflegungs-, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Beratung in gesundheitlichen, rechtlichen und materiellen Fragen an. Darüber hinaus werden in den - auch als Gesundheitsräume bezeichneten - Einrichtungen akute medizinische Hilfestellungen geleistet und auch sterile Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige abgegeben. Ergänzend wird auf weitergehende therapeutische Angebote hingewiesen.

Aufgrund dieses umfassenden Angebots liegt es jedenfalls gesundheitspolitisch nahe, den Abhängigen in den vorgenannten Einrichtungen einen hygienischen und damit auch risikoärmeren Drogenkonsum zu ermöglichen. Nur so erscheint es im übrigen nach den Hamburger Erfahrungen in vielen Fällen möglich, überhaupt Kontakt zu jenen Abhängigen zu bekommen, die ansonsten das Drogenhilfesystem nicht annehmen würden. Häufig wird auf diese Weise einer fortschreitenden Verwahrlosung bei Abhängigen entgegengewirkt und ein weiterer Ansatzpunkt für Therapiebemühungen gefunden werden können. Da der Gesetzgeber den Konsum von Betäubungsmitteln als nicht

strafwürdig ansieht, sollte er jedenfalls bei den Konsumenten, die noch jegliche Therapie verweigern, geeignete Vorsorgemaßnahmen zulassen, so daß diese möglichst risikoarm konsumieren können und nicht zusätzlichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:
Zu Nr. 1 (§ 29 BtMG)

Den Materialien zum Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9.9.1992, in dem durch die Anfügung des Satzes 2 in § 29 Absatz 1 BtMG klargestellt worden ist, daß nur die Abgabe steriler Einmalspritzen an Drogenabhängige nicht als 'Verschaffen von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch' im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG einzustufen ist, ist zu entnehmen, daß eine weitergehende Lockerung des bisher geltenden Rechts ausdrücklich abgelehnt worden ist (vgl. insbesondere die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung - BT Drs. 12/934 - zur ursprünglich vom Bundesrat vorgesehenen weitergehenden Änderung von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG - BR Drs. 104/91 -, der der Bundestag im Ergebnis mit Verabschiedung der gegenwärtig geltenden Bestimmung folgte). Soll in den genannten Kontaktstellen und Krisenzentren daher zukünftig der Drogenkonsum zugelassen werden, ist mithin eine gesetzliche Änderung geboten.

Der Gesetzesantrag verzichtet darauf, die Kontaktstellen oder Krisenzentren, in denen es Drogenabhängigen erlaubt wird, Betäubungsmittel zu konsumieren, mit dem auch für die Öffentlichkeit mißverständlichen Bezeichnungen „Gesundheitsräume" oder „Fixerräume" zu versehen. Angesichts des breiten Angebotsspektrums dieser Einrichtungen erscheint es naheliegend, diese - wie es auch in der Praxis geschieht - als Drogenberatungs- und Drogenhilfestellen zu be-

zeichnen. Der Konsum von Drogen steht in diesen Einrichtungen nicht im Vordergrund, sondern wird lediglich - ohne daß eine Gefährdung der sonstigen Tätigkeit der Einrichtung eintritt - zugelassen, d.h. faktisch geduldet. Der Drogenkonsum wird nicht zuletzt auch deshalb ermöglicht, um die Basis für eine vertrauensvolle soziale und gesundheitliche Betreuung nicht zu gefährden.

Der Gesetzesantrag stellt ferner darauf ab, eine Privilegierung lediglich hinsichtlich „staatlich anerkannter" Drogenberatungs- und Drogenhilfestellen vorzunehmen. Nur auf diese Weise kann die Bestellung sachkundigen Personals und eine ergänzende behördliche Kontrolle gewährleistet werden. Gegen eine Ausdehnung auch auf private Räumlichkeiten spricht zudem, daß damit beispielsweise hygienisch bedenkliche Pensionsbetriebe erfaßt würden oder auch das Bereitstellen von Wohnwagen, Gartenhütten oder anderen privaten Räumlichkeiten. Dies widerspräche dem gesundheits- und auch kriminalpolitischen Ziel, nur solche Einrichtungen zu privilegieren, bei denen ggf. eine medizinische Notfallversorgung und auch Ansätze für Therapiebemühungen sowie eine effektive Aufsicht durch staatliche Stellen gewährleistet sind.

Durch die vorgesehene Anfügung des Satzes 3 in § 29 Abs. 1 BtMG wird im übrigen klargestellt, daß das faktische Dulden des Drogenkonsums in den Drogenberatungs- und Drogenhilfestellen auch nicht als *Gewähren* einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch strafbar ist. Die Begriffe des Verschaffens und des Gewährens einer Gelegenheit überschneiden sich (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, StGB, 24. Auflage, 1991, § 180 Rz. 9; Joachimski, BtMG, 5. Auflage, 1994, § 29 Rz. 211). Stellt der Betreiber in der Einrichtung für den Drogenkonsum Räumlichkeiten zur Verfügung, wird man anzu-

389/95

nehmen haben, daß förderliche Umstände und Bedingungen geschaffen und sodann unterhalten werden. In der Literatur wird in diesen Fällen grundsätzlich die Tatbestandsalternative des Verschaffens angenommen (vgl. Laufhütte in Leipziger Kommentar, StGB, 11. Auflage, 1995, § 180 Rz. 6). Die Tatbestandsalternative des Gewährens, die Verhaltensweisen passiven Charakters erfaßt, tritt in diesen Fällen im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Alternative des Verschaffens zurück. Insoweit wird auch der Auffassung des Gesetzgebers bei Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9.9.1992 gefolgt, als er mit der Straflosstellung der Spritzenabgabe an Drogenabhängige nicht nur das Verschaffen, sondern auch das Gewähren von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln erfassen wollte.

Mit der Gesetzesänderung ist ferner die Straflosigkeit *öffentlicher Mitteilungen* über eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln in den Fällen veranlaßt, in denen darüber öffentlich informiert wird, daß in bestimmten staatlich anerkannten Drogenberatungs- oder Drogenhilfestellen der Konsum von Betäubungsmitteln zugelassen ist. Der Strafbarkeit von § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG unterfallen insoweit lediglich öffentlich unterstützende Handlungen eines gesetzlich nicht gebilligte Verhaltens (vgl. Körner, BtMG, 4. Auflage, 1994, § 29 Rz. 1003). Da durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung in § 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG jedoch gerade die Straflosigkeit des Betriebes von staatlich anerkannten Einrichtungen geregelt wird, in denen der Drogenkonsum zugelassen ist, sind folglich auch entsprechende öffentliche Mitteilungen über diese Einrichtungen nicht strafbar.

Zu Nr. 2 (§ 31 a BtMG)

Die strafrechtliche Freistellung des Betriebes staatlich anerkannter Drogenberatungs- und Drogenhilfestellen, in denen auch Betäubungsmittel konsumiert werden können, erfordert im Hinblick auf die Besucher dieser Einrichtungen ein entsprechend angepaßtes Strafverfolgungskonzept. Das durch die Einrichtung und Unterhaltung der staatlich anerkannten Stellen veranlaßte Zusammentreffen von konsumentschlossenen Personen impliziert konsumbegleitende Verhaltensweisen, die sich faktisch nicht unterbinden lassen und auch nicht strafbedürftig erscheinen. Hierzu zählen das in den Einrichtungen unter Abhängigen begangene gegenseitigte - helfende - Applizieren von Betäubungsmitteln (z.B. Hilfe beim Setzen einer Heroinspritze) sowie das Verschenken und Teilen von Betäubungsmitteln zum sofortigen Verbrauch. Dementsprechend ist § 31 a BtMG, der das Absehen von Verfolgung regelt, neu zu fassen. Die insoweit im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung zu etwas erweiterten Möglichkeiten zu Verfahrenseinstellungen gemäß § 31 a BtMG trägt dem Grundgedanken Rechnung, daß sich die erforderlichen repressiven Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden auf die gemeinschädlichen Formen des Drogenhandels zu konzentrieren haben, während bei Konsum- bzw. unmittelbar konsumbegleitenden Delikten eine differenzierte und einzelfallbezogene Reaktion, ggf. auch unter Strafverzicht, geboten ist.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.